

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 10/24 Heilbronn „Westlich Feyerabendstraße“**

### **- Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 06.10.2025 bis 18.11.2025 durchgeführt.  
Dabei wurde die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

## Behandlung der Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag:

### 1 Anwohner der Feyerabendstraße, Schreiben vom 09.11.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Mit großem Interesse habe ich mir das Bauvorhaben durchgelesen, da ich auch Anlieger der Feyerabendstraße bin. Beim Durchlesen der Geräuschimmissionsprognose war ich aber sehr verwundert, das Gebäude Burenstraße 23 in keinsten Weise erwähnt wird, da es als arabische Moschee genutzt wird und zu Gebetszeiten hunderte Besucher kommen und gehen, an muslimischen Festen sogar tausende. Ich weiß jetzt nicht, war es Unwissenheit oder Absicht, ich glaube der Fa. RW Bauphysik hat die Informationen gefehlt, da im Lageplan das Gebäude als Büro deklariert ist. Aber der Stadt Heilbronn müsste das bekannt sein und hätte diese Information weitergeben müssen.</p>	<p>Die Nutzung des betreffenden Gebäudes als Moschee ist der Verwaltung bekannt und wurde mit dem Büro RW Bauphysik besprochen. Bei einem sich aus der Nutzung eventuell ergebenden Bedarf einer näheren Untersuchung der Situation ist zu unterscheiden zwischen dem auf dem betreffenden Grundstück entstehenden anlagenbezogenen Lärm und dem Verkehrslärm im öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Auf dem Grundstück sind 10 PKW-Stellplätze genehmigt, die sich ausschließlich im westlichen / nordwestlichen Grundstücksbereich befinden. Die tatsächliche Nutzung ist augenscheinlich deutlich geringer. Bei dieser relativ geringen Anzahl, der Lage und der ausschließlichen Nutzung im Tageszeitraum zwischen 6 und 22 Uhr wurde von einer näheren Untersuchung einer möglichen Lärmbelastung durch den anlagenbezogenen Lärm von den Stellplätzen auf dem betreffenden Grundstück betreffend das geplante Neubauvorhaben abgesehen. Für die Bestandsbebauung des betroffenen Anwohners in der Feyerabendstraße würde sich in dieser Hinsicht ohnehin keine relevante Änderung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben.</p> <p>Bezüglich dem Verkehrslärm im öffentlichen Straßenraum gilt, dass zwar insbesondere am (frühen) Freitagnachmittag in der näheren Umgebung des betreffenden Grundstücks ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine erhöhte Nachfrage nach Stellplätzen besteht,</p>

## Vorgebrachte Stellungnahme

## Stellungnahme der Verwaltung

aber auch eine Vermischung mit dem ohnehin größeren allgemeinen Verkehrsaufkommen an Freitagnachmittagen erfolgt. Der durch die Nutzung als Moschee bedingte Straßenverkehr ist bereits in die gemittelten DTV-Werte (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen) eingeflossen.

Das in den Spitzenstunden, insbesondere am Freitagnachmittag ohnehin erhöhte Verkehrsaufkommen verursacht in der Feyerabendstraße durch die beidseitig am Fahrbahnrand geparkten Autos Verkehrsbehinderungen, da kaum Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr bestehen. Es handelt sich also weniger um ein immissionsschutzrechtliches, sondern eher um ein verkehrliches / straßenverkehrsrechtliches Problem, das durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gemindert werden könnte. Dies ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans und kann davon unabhängig erfolgen, wobei eine vorhabenbedingte Freihaltung von Feuerwehraufstellflächen auf der Fahrbahn Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr schafft.

gez.

Henschel  
Amtsleiter